



Dorferneuerung Wallgau  
Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

## Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Wallgau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern statt am:

**Mittwoch, den 18. Mai 2022 um 19:00 Uhr,**

**im Haus des Gastes (Zugspitzstr. 11) in Wallgau**

### Tagesordnung

1. Informationen über den Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Die erste Vorstandswahl wurde im Jahr 2013 durchgeführt.

Nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) sind die Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Somit ist im Verfahren Wallgau eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder erforderlich.

**Gewählt werden können** grundsätzlich alle natürlichen Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind; sie müssen nicht Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet oder Landwirte sein.

Im Wahltermin können sich zusätzlich zu den Kandidat/innen weitere Personen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, zur Wahl stellen.

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer/innen an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf **je fünf** festgesetzt.

Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in oder Bevollmächtigte kann somit **insgesamt 10** Personen als Mitglieder und Stellvertreter in die Vorstandsschaft wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

**Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer/innen.** Die Teilnehmer/innen sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Jede/r Teilnehmer/in hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein/e Teilnehmer/in. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jede/r Teilnehmer/in oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er/sie mehrere Teilnehmer/innen vertritt. Teilnehmer/innen, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer/in stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter/innen werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmer/innen oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

München, den 14.04.2022



Felizitas Baur  
Baurätin